



Satzung

der Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V.

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Magdeburg am 26. Juni 2018.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Integrationshilfe Sachsen-Anhalt“. Er ist unter der Registernummer VR 2806 in das Vereinsregister Stendal eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbes. der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 10 der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Unterstützung von zugewanderten Personen bei behördlichen Angelegenheiten und dem Stellen von Anträgen,
 2. die Begleitung von zugewanderten Personen zu Terminen bei Behörden, Ärzten, Juristen, Dolmetschern und zu Gerichtsverfahren,
 3. die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Personen aller Altersgruppen über verschiedene Kulturen und Religionen sowie zur Integration von Migranten und
 4. die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit sowie die Unterstützung von Ausländern bei der Auseinandersetzung mit selbigen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist im Allgemeinen ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter sowie andere ehrenamtliche Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Ehrenamtsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand wird die Mitgliederversammlung über solche Zahlungen an Vorstandsmitglieder informieren.
- (8) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (9) Vereinsmitglieder können in Ausnahmefällen hauptamtlich für den Verein tätig werden, wenn es sich hierbei um keine Tätigkeit handelt, die das betreffende Mitglied bereits für den Verein ausübt oder zu der das Mitglied aufgrund seiner Position im Verein verpflichtet ist. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (10) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied, das den restlichen Vorstand entsprechend informiert. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen der Aufnahme widersprechen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Löschung oder Streichung. Ist das Mitglied eine juristische Person, so endet deren Mitgliedschaft zudem durch deren Auflösung.



- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats.
- (5) Der Vereinsaustritt ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Frist zur Erklärung des Austritts beträgt drei Monate.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere
 1. vereinschädigendes, insbesondere rassistisches oder ausländerfeindliches, Verhalten und
 2. Mitgliedschaft in einer rechtsextremen oder für verfassungsfeindlich erklärten Partei oder Organisation.Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- (7) Mitgliedschaften können gelöscht werden, wenn für den Verein unter Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel keine Kontaktaufnahme zu dem Vereinsmitglied möglich ist.
- (8) Es besteht die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft zu erwerben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

Der Verein kann Verbände oder Vereine, die gleiche Ziele gemäß § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen. Über solche Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Geldbeträge als regelmäßige Beiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise im Voraus zu zahlen. Sie werden mit dem ersten Tag eines Quartals fällig.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt den Monatsbeitrag für folgende Beitragsklassen bis zu einem erneuten Beschluss fest:
 1. Beitrag für juristische Personen,
 2. regulärer Beitrag für natürliche Personen,
 3. ermäßigter Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentner und Kooperationspartner und
 4. Mindestbeitrag für Fördermitglieder.
- (4) Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag, als den Beitrag ihrer Beitragsklasse zahlen.
- (5) Vermindert werden darf der Beitrag nur in Ausnahmefällen durch Vorstandsbeschluss.
- (6) Änderungen der maßgebenden persönlichen Angaben sind schnellstmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor Fälligkeit des nächsten Mitgliedsbeitrags, dem Vorstand mitzuteilen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, so ist der bis zu diesem Zeitpunkt fällige Beitrag zu entrichten.
- (7) Mitgliedsbeiträge sind bar, per Überweisung oder per Lastschriftverfahren zahlbar.
- (8) Das Entgelt für die Bearbeitung einer nicht eingelösten bzw. wegen unberechtigten Widerspruchs zurückgegebenen Lastschrift wird dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.
- (9) Ist ein Mitglied sechs Monate oder länger mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ruht seine Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten, sofern es den Rückstand selbst zu verantworten hat. Es ist über das Ruhen der Mitgliedschaft zu informieren. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft können per Vorstandsbeschluss aus dem Verein gestrichen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder an die zuletzt vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse, sofern das Mitglied dem Versand per E-Mail nicht schriftlich gegenüber dem Verein widersprochen hat. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.



- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds finden geheime Wahlen statt.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten und ist von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist umgehend allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (8) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so genügt in weiteren Wahlgängen eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (9) Abwesende Vereinsmitglieder können ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme bei Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (10) Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen unter anderem folgende Angelegenheiten: Die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäftsberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (11) Für Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen mindestens fünf Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sein und es ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für den Beschluss erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Personen: Ein Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende sowie bis zu sieben Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die insbesondere Regelungen enthalten, welches Vorstandsmitglied gemäß Absatz (2) Finanzangelegenheiten zu verantworten hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (5) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss schriftlich gegenüber mindestens einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen und kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.
- (6) Änderungen der Satzung, die aufgrund der Beanstandung durch eine öffentliche Institution notwendig geworden sind, können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Für inhaltlich beschränkte Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Über die Bildung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsgruppen führen in regelmäßigen Abständen Versammlungen durch. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Arbeit der Arbeitsgruppen wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse entweder in Vorstandssitzungen, per Umlaufbeschluss oder bei dringenden Angelegenheiten durch nachträgliche Bestätigung.
- (2) Vorstandssitzungen werden mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin von einem Vorstandsmitglied einberufen. Zu den Vorstandssitzungen werden in der Regel auch die Kassenprüfer und die AG-Vorsitzenden eingeladen. Darüber hinaus können auch Gäste eingeladen werden. Diese müssen in der Einladung zur Vorstandssitzung angekündigt werden. Alle Anwesenden, die nicht Vorstandsmitglieder sind, haben Rederecht aber kein



Stimmrecht.

- (3) Sind Gäste zu einer Vorstandssitzung eingeladen, so entscheidet der Vorstand, bei welchen Tagesordnungspunkten die Anwesenheit der Gäste zulässig ist.
- (4) Kassenprüfer können jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen. Der Vorstand kann bei Bedarf verlangen, dass die Anfrage unter einem anderen Tagesordnungspunkt oder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich beantwortet werden kann.
- (5) Für Sitzungsleitung und Protokollführung wird zu Beginn der Vorstandssitzung jeweils ein Vorstandsmitglied bestimmt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen und von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse bei Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (8) Bei einem Umlaufbeschluss stellt ein Vorstandsmitglied einen Antrag und stellt diesen jedem einzelnen Vorstandsmitglied zu. Stimmt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder diesem Antrag zu, so gilt dieser als angenommen.
- (9) Ist es erforderlich einen Beschluss zu fassen, ohne dass eine Vorstandssitzung oder ein Umlaufbeschluss vorher möglich ist, so entscheidet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender allein. Der Beschluss muss binnen einer Woche vom Vorstand bestätigt werden. Sollte der Beschluss nicht bestätigt werden, so ist er ungültig.
- (10) Ist ein Vorstandsmitglied gemäß § 2 Absatz (9) hauptamtlich für den Verein tätig, ist dieses während einer Vorstandssitzung für Tagesordnungspunkte, die das Arbeitsverhältnis des betreffenden Vorstandsmitglieds betreffen, vom Rede- und Stimmrecht ausgeschlossen. Für die Dauer des Tagesordnungspunktes darf sich das betreffende Vorstandsmitglied nicht im Sitzungsraum aufhalten. Das betreffende Vorstandsmitglied kann schriftlich zu dem Behandlungsgegenstand Stellung nehmen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Zur Kassenprüfung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (2) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich, jedoch darf kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.
- (3) Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.
- (4) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die in § 2 Absatz (1) dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 13 Anwendung anderer Vorschriften

Enthalten die gültige Satzung oder die gültigen Vereinsordnungen keine Regelungen zu einem bestimmten Sachverhalt, so sind andere gesetzliche Vorschriften oder allgemein übliche Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung gültig, wenn sie beim Vereinsregister eingetragen ist.